

14990/AB
vom 04.09.2023 zu 15581/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.524.673

Wien, 18.8.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15581/J des Abgeordneten Wurm betreffend Verbrennung von Covid-19-Masken in Österreich** wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Covid-19-Masken sind noch im Bestand der öffentlichen Lager auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene?

Der aktuelle Lagerstand an Masken im Bundeslager gemäß Bundeskrisenlagergesetz beträgt (Stand 21.07.2023, Quelle: BMLV):

Artikel	Aktueller Lagerstand (Stück)
Atemschutzmaske FFP2	6.068.515
Atemschutzmaske FFP3	847.080
Mundschutzmaske gemäß Norm EN 14683	21.958.175
MNS-Maske	1.290.465

Ergänzend dazu befinden sich in den Lagern meines Ressorts insgesamt ca. 305.000 Stück FFP2-Masken.

Die Anzahl an Masken, die in anderen Ressorts, den Bundesländern oder den Gemeinden gelagert werden, ist meinem Ressort nicht bekannt.

Frage 2:

Welches Prozedere für die weitere Lagerung bzw. Verwertung oder Vernichtung dieser Covid-19-Masken besteht in Österreich?

Um sicherzustellen, dass die gemäß Bundeskrisenlagergesetz gelagerten Güter rechtzeitig eingesetzt werden können, wurden vereinfachte Weitergabe- und Spendenmöglichkeiten geschaffen. Wie fast alle medizinischen Produkte besitzen auch Atemschutzmasken, die im Rahmen der Pandemiebewältigung angeschafft wurden, ein Ablaufdatum.

Meinem Ressort ist die bestmögliche Nutzung des Bundeskrisenlagers ein wichtiges Anliegen. Es prüft daher laufend die Möglichkeit einer längeren Verwendung von abgelaufenen Gütern in Abstimmung mit dem BMLV und anderen zuständigen Ministerien. Ist eine längere Verwendung nicht möglich, so werden durch das BMLV im Einvernehmen mit meinem Ressort die betroffenen abgelaufenen Güter dem Verwertungsvorgang zugeführt.

Bei Bedarf können jene Masken, welche sich in den Lagern meines Ressorts befinden, dem nationalen Bundeskrisenlager zur Verfügung gestellt werden.

Frage 3:

Welche Lager-, Verwertungs- und Vernichtungskosten sind in den Jahren 2020, 2021, 2022 und bis Ende Juni 2023 im Zusammenhang mit den Covid-19-Masken angefallen?

Gemäß § 1 des COVID-19-Lagergesetzes oblag die Lagerung und Bewirtschaftung des beschafften Notvorrats an Schutzausrüstung und sonstigen notwendigen medizinischen und krisenrelevanten Gütern für den Gesundheitsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung.

Weiters waren gemäß § 2 des COVID-19-Lagergesetzes die anfallenden Kosten über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu bedecken.

Folglich liegen meinem Ressort keine Informationen zu den angefallenen Kosten betreffend COVID-19-Lager vor.

Hinsichtlich jener Masken, welche sich in den Lagern meines Ressorts befinden sind bisher keine Lagerkosten angefallen.

2023 sind aufgrund des Verfalldatums von MNS-Masken, welche damals im Besitz meines Ressorts waren, ca. € 1.500 an Verwertungskosten angefallen.

Frage 4:

Welche gesundheits- bzw. umweltschädlichen Stoffe können durch die Vernichtung (Verbrennung) von Covid-19-Masken in Österreich auftreten?

Die Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl. Nr. II 389/2002 idgF, regelt in Österreich umfassend die Verbrennung von Abfällen (und damit auch von allenfalls zu entsorgenden COVID-19-Masken). Die AVV enthält detaillierte Vorgaben insbesondere zu den einzuhalgenden Betriebsbedingungen (v.a. erforderliche Mindesttemperaturen für die Verbrennung), den Grenzwerten für Emissionen in die Luft, der Überwachung der Anlagen und der Information der Öffentlichkeit. Dadurch kann ein sicherer Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen unter der Zielsetzung eines vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch